



Streckenflug-Ausweis für Segel- und Ballonpiloten für einen Flug respektive eine Fahrt über die Landesgrenze

1 Fluganmeldung

Datum	
Startflugplatz/Aufstiegsort	
Name und Ausweisnummer Luftfahrzeugführer	
Immatriculation Luftfahrzeug	
Telefon Luftfahrzeugführer	
Name und Ausweisnummer Passagier 1	
Name und Ausweisnummer Passagier 2	
Name und Ausweisnummer Passagier 3	

Der unterzeichnende Luftfahrzeugführer bestätigt, ausser die unter Punkt 5 auf Seite 2 aufgelisteten Waren, keine anderen Waren an Bord mitzuführen.

Datum und Unterschrift

Luftfahrzeugführer:

Die Starterlaubnis wird nach Kontrolle des Luftfahrzeugs, der Bord- und persönlichen Ausweispapiere erteilt.

Datum und Unterschrift

Flugfeldleiter/Startleiter:.....

2 Landebestätigung

Datum und Zeit	
Landeort	
Telefonische Meldung an Startplatz bzw Aufstiegplatz	

Datum und Unterschrift

Zuständige Behörde (Polizeidienststelle):

.....

Grenzabfertigung durch zuständige ausländische Behörde

Die Inland-Grenzabfertigung des vorgenannten Luftfahrzeuges und der Besatzung sowie der Passagiere wird bestätigt. Bord- und persönliche Ausweispapiere wurden geprüft.

Datum und Unterschrift

Zuständige Grenzabfertigungsbehörde:

.....

Grenzabfertigung der zuständigen schweizerischen Behörde:

Feststellungen der zuständigen Grenzabfertigungsbehörde:

.....

Datum und Unterschrift der zuständigen Grenzabfertigungsbehörde:

.....

3 Richtlinien

Für die Durchführung von Streckflügen mit Segelflugzeugen oder Fahrten mit Freiballonen über die Landesgrenzen sind folgende Vorschriften und Auflagen einzuhalten:

- a. Streckenflüge mit Segelflugzeugen oder Fahrten mit Freiballonen über die Landesgrenzen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein vom Leiter des Startflugplatzes oder Aufstiegsortes ausgestellter Streckenflugausweis vorliegt. Die Flüge und Fahrten dürfen nur sportlichen oder privaten Zwecken dienen.
- b. Der Träger eines Streckenflugausweises ist berechtigt, ausserhalb eines Zollflugplatzes ins Ausland zu starten und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ausserhalb eines Zollflugplatzes zu landen.
- c. **Der Streckenflugausweis muss an Bord mitgeführt werden.**

4 Ausweispflicht

Sämtliche, sich an Bord des Luftfahrzeugs befindliche Personen müssen für die Schweiz gültige Dokumente für die Einreise und den Aufenthalt mitführen. Weiterführende Bestimmungen der für die Personenkontrolle zuständigen Behörde bleiben vorbehalten.

5 Zulässige Waren

1. An Bord des Segelflugzeuges / Ballons dürfen sich lediglich die folgenden Waren befinden:
 - a. Zum Segelflugzeug / Ballon gehörende Ausrüstung, sofern diese an Bord verbleibt.
 - b. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere und der Besatzung gemäss den Bestimmungen von Artikel 63 ZV.
 - c. Reiseproviant im Rahmen eines Tagesbedarfs pro Person gemäss den Bestimmungen von Artikel 64 ZV.
 - d. Andere Waren des Reiseverkehrs innerhalb der Freimengen gemäss Artikel 65 und 66 ZV und der Wertfreigrenze¹ sowie solche, die rechtmässig mit der Verzollungsapplikation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) für den Reiseverkehr veranlagt wurden.
2. Bei der Wiedereinreise können zusätzlich erworbene Waren ordnungsgemäss an der Grenzübergangsstelle angemeldet werden.

6 Formalitäten nach der Landung

Nach der Landung muss sich der Pilot unverzüglich bei den zuständigen Kontrollorganen melden und die Weisungen abwarten. Bei einer allfälligen Kontrolle müssen der Streckenflug-Ausweis, die persönlichen Ausweise- und die Bordpapiere vorlegt werden. Die Kontrollorgane prüfen, ob ausser den persönlichen Gebrauchsgegenständen und dem Reiseproviant noch andere Waren mitgeführt werden.

Der Luftfahrzeugführer meldet sich zudem sofort nach der Landung an den Flugplatzleiter oder Startleiter des Abflugplatzes respektive Aufstiegsplatzes.

7 Formalitäten bei der Wiederausreise

Die zuständige Ausreis-Behörde bestätigt die Zollveranlagung im Streckenflug-Ausweis.

Wird ein Segelflugzeug auf dem Luftweg im Schlepp eines Motorflugzeuges zurückgebracht, so darf nur auf einem Zollflugplatz gestartet werden.

Unbeschadet einer allfälligen Strafverfolgung im Ausland werden Luftfahrzeugführer, die vorsätzlich oder fahrlässig Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen verletzen oder in diesem Streckenflugausweis enthaltene Auflagen nicht einhalten, gemäss Strafbestimmungen des Luftfahrtgesetzes (LFG) mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.

¹ Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204)